



## Förderprogramm **DACH- und FASSADEN-BEGRÜNUNG!**

**Die Stadt Bocholt fördert Investitionen in die Begrünung von Dächern und Fassaden durch die Gewährung von Zuschüssen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen**

### **1. Zweck der Förderung**

Durch Retentions- und Verdunstungseffekte begrünter Dächer soll der Abfluss des Regenwassers zeitlich verzögert und verringert und somit ein Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlage und Vorflutern geleistet werden. Darüber hinaus wird das Ziel verfolgt, die sommerliche Hitzebelastung in dicht besiedelten und stark versiegelten Stadtbereichen zu verringern, die kleinklimatischen Verhältnisse sowie die Staubbindung zu verbessern und die Luftfeuchtigkeit zu erhöhen. Diesen Zwecken soll auch die Begrünung von Fassaden dienen. Insgesamt soll durch die flächige Begrünung von Dächern und Fassaden ein Beitrag zu Reduzierung der physischen Verwundbarkeit gegenüber Klimafolgen geleistet werden. Mit der Schaffung „grüner Oasen“ sollen Wohnumfelder attraktiver und so die Lebensqualität der Bewohner/Innen höher werden. Die Begrünungsmaßnahmen sollen darüber hinaus einen Beitrag zur Steigerung der Artenvielfalt in Bocholt leisten.

### **2. Gegenstand der Förderung**

**2.1. A** Gefördert wird die Anlage von **extensiven Dachbegrünungen**, im privaten Wohnbau auf dem gesamten Gebiet der Stadt Bocholt sowohl bei Neubauten als auch bei der Nachrüstung vorhandener Dächer mit extensiver Begrünung.

**2.1. B** Gefördert wird die Realisierung von **Fassadenbegrünungen** im privaten Wohnbau auf dem gesamten Gebiet der Stadt Bocholt sowohl bei Neubauten als auch im Bestand.

**2.2. A** Förderungsfähig bei **Dachbegrünungen** sind alle angemessenen Kosten für den Aufbau der Vegetationsschicht wie Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen, wobei eine Substratschicht von mindestens 8 cm Aufbaudicke gewährleistet sein muss. Es werden ausschließlich extensive Dachbegrünungen mit mehrschichtigem Aufbau gefördert. Das eingebaute Substrat muss neben mineralischen auch organische Komponenten enthalten. Niederschlagswasser aus Dachbegrünungen ist der Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies zulassen.

**2.2. B** Förderungsfähig bei **Fassadenbegrünungen** sind alle angemessenen Kosten für

a) vorbereitende Maßnahmen wie das Entfernen von versiegelten Bodenbelägen

(nicht aber eine Fassadensanierung),

b) die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch,

c) Rank-/Kletterhilfen, Fassadenbegrünungssysteme,

d) bienen- und insektenfreundliche Pflanzen sowie die Pflanzmaßnahmen.

Fassadenbegrünungen werden ausschließlich für Pflanzen gefördert, die nur mit einer Rankhilfe gedeihen. Begrünungen an mehrschichtigen Außenwandkonstruktionen (WDVS, vorgehängte Fassaden u. ä.) müssen von einem Fachbetrieb durchgeführt werden.

**2.3** Eine geförderte Begrünung muss mindestens für 5 Jahre instand gehalten werden.

**2.4** Die Maßnahmen müssen sach- und fachgerecht durchgeführt werden. Statische Belastungen wie z.B. entstehende Auflagegewichte, Wind- und Zugkräfte sind entsprechend zu berücksichtigen.

**2.5** Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen,

- mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen wurde,

- die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht befriedigend sind,

- an Gebäuden, für die ein Bebauungsplan Festsetzungen zur Dachbegrünung bzw. Fassadenbegrünung enthält,

- die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind,

- wie Kiesschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (Dachterrassen) sowie die Pflanzung von Kletter- und Rankpflanzen in Kübeln.

- die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden.

- bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

### 3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

**3.1** Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses. Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

**3.2. A** Der Zuschuss für **Dachbegrünungen** beträgt 50% der als förderungswürdig anerkannten Kosten der Anlage, maximal jedoch 25,00 Euro pro m<sup>2</sup>.

Im Falle der Erbringung von Eigenleistungen werden nur die aus den Rechnungen hervorgehenden Materialkosten berücksichtigt. Der maximale Gesamtförderbetrag pro Dach beträgt 5000,00 Euro.

**3.2. B** Der Zuschuss für **Fassadenbegrünungen** beträgt 50% der als förderungswürdig anerkannten Kosten der Anlage. Der maximale Gesamtförderbetrag pro begrüntem Wohngebäude beträgt 500,00 Euro.

Im Falle der Erbringung von Eigenleistungen werden nur die aus den Rechnungen hervorgehenden Materialkosten berücksichtigt.

## 4. Verfahren

**4.1** Die Förderung muss schriftlich beantragt werden. Antragsberechtigt ist die/der Grundstückseigentümer/In; im Fall der Belastung mit einem Erbbaurecht die/der Erbbauberechtigte. Der/die Antragsberechtigte kann sich durch eine/n schriftlich bevollmächtigte/n Vertreter/In vertreten lassen. Der Antrag ist zu richten an:

**Stadt Bocholt**  
**FB 33, Herr Deelmann**  
**Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58**  
**46395 Bocholt**

**4.2.A** Dem Antrag auf **Dachbegrünung** ist ein **Lageplan** (oder soweit hinreichend aussagekräftig eine maßstäbliche Skizze) beizufügen, aus dem die Fläche für die Dachbegrünung mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann. Weiterhin ist in geeigneter Weise darzustellen und zu beschreiben, wie der **Schichtaufbau** erfolgen soll. Zudem sind zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten verbindliche und detaillierte **Kostenvoranschläge** oder -schätzungen mit dem Antrag vorzulegen;

**4.2.B** Dem Antrag auf **Fassadenbegrünung** ist ein **digitales Foto** der betreffenden Fassade der betreffenden Wohnimmobilie beizufügen sowie eine Skizze, aus der die Maße der für Begrünung zur Verfügung stehenden vertikalen Fläche zweifelsfrei entnommen werden. Ebenfalls erforderlich ist eine Angabe zur Art des vorhandenen Fassadenaufbaus sowie der gewählten Pflanzenart. Zudem sind zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten verbindliche und detaillierte **Kostenvoranschläge** oder -schätzungen mit dem Antrag vorzulegen;

**4.3** Der Zuschuss wird durch Bescheid bewilligt.

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Anlage/Begrünung, Ortsbesichtigung und Bestätigung der Ausführung in qualitativer Hinsicht durch Mitarbeiter/innen der Stadt Bocholt bzw. hierzu von ihr beauftragter Dritter sowie nach Vorlage und Prüfung der Kostenbelege und Rechnungen. Der Anspruch auf Zahlung des Zuschusses erlischt nach 6 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheides. In begründeten Fällen kann die Frist auf Antrag einmalig verlängert werden.

**4.4** Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Bocholt ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung/Haftung für die technische Richtigkeit/Mangelfreiheit der Planung und Bauausführung übernommen. Die Stadt Bocholt übernimmt als Fördergeber keine Haftung und/oder Gewährleistung für Schäden jeglicher Art, die sich aus der Beschaffenheit, der Errichtung und/oder Verwendung des geförderten Objektes ergeben. Speziell im Falle von Rankhilfen bedarf es, aufgrund möglicher hoher Zug- und Windlasten sowie verletzlicher Untergründe, wie z.B. Wärmedämmverbundsysteme, einer fachgerechten Anbringung. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung und der statischen Belastbarkeit sowie Materialeignung liegt beim Antragsteller.

## **5. Rückerstattung der Förderung**

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder Verstöße gegen diese Richtlinie können die Zuschüsse einschließlich Zinsen zurückgefordert werden. Der Erstattungsanspruch ist mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Das gleiche gilt, wenn die Anlage innerhalb eines Zeitraums von 8 Jahren entfernt wird. Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt u.a. dann vor, wenn der Einbau einer Dach- oder Fassadenbegrünung nach dieser Förderrichtlinie zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen wird.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 17.02.2021 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie ist gültig solange die finanziellen Mittel hierfür zur Verfügung stehen und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt keine Änderungen der Inhalte beschließt. Zeitgleich wird die bisherige Förderrichtlinie "Dachbegrünung!" außer Kraft gesetzt.